

BERICHT
des Vorstandes der
PIERER Mobility AG
FN 78112 x
mit dem Sitz in Wels
(die „Gesellschaft“)
gemäß § 65 Abs. 1 b iVm § 171 Abs. 1 AktG

1. Einleitung

- 1.1. Im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 04. Oktober 2019 wurde unter anderem die Ermächtigung des Vorstandes beschlossen, für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1 b AktG auch auf andere Art als über die Börse oder durch oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann dabei ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
- 1.2. Bereits im Vorfeld der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 04. Oktober 2019 hat der Vorstand zur Begründung und Erläuterung einen schriftlichen Bericht gemäß § 65 Abs. 1 b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 AktG über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss an die Hauptversammlung erstattet und ab 12. September 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht (in weiterer Folge „**HV-Vorstandsbericht**“). Auf den Inhalt des HV-Vorstandsberichtes wird an dieser Stelle verwiesen. Im Besonderen sei auf die Ausführungen im HV-Vorstandsbericht hingewiesen, wonach es auf Ebene der Gesellschaft zur Umsetzung der Unternehmensstrategie zweckmäßig sein kann, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder Kooperationen einzugehen. Beim Unternehmens-/Beteiligungserwerb kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung anzubieten. Durch die Verwendung eigener Aktien wird insbesondere der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft für Akquisitionen reduziert.
- 1.3. Mit notariellem Kauf- und Abtretungsvertrag hat die Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile der Pierer Industrie AG, FN 290677 t, mit dem Sitz in Wels (in weiterer Folge „**PIAG**“) an der deutschen DealerCenter Digital GmbH, eingetragen im Handelsregister am Amtsgericht München unter HRB 239583, (in weiterer Folge „**DCD GmbH**“) entsprechend einer Beteiligung von 35 % erworben. In Bezug auf den Kaufpreis wurde vereinbart, dass PIAG ihre im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an der DCD GmbH im Jahr 2018 getätigten Investitionen (Kaufpreis und Gesellschafterzuschüsse) in Höhe von insgesamt EUR 1.358.750,00 ohne zusätzlichem Aufschlag bzw. ohne einer Verzinsung abgegolten werden. Weiters soll das von PIAG an die DCD GmbH gewährte Gesellschafterdarlehen in der Höhe von EUR 150.000,00 zuzüglich Zinsen von der Gesellschaft eingelöst werden.

- 1.4. Es ist beabsichtigt, den Kaufpreis sowie die Einlösung des Gesellschafterdarlehens zur Schonung der Liquidität der Gesellschaft durch Übertragung von eigenen Aktien der Gesellschaft an PIAG zu leisten.
- 1.5. Die Gesellschaft hält aktuell 224.043 Stück (Status zum 14.07.2020) eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG.

2. Beschluss des Vorstandes

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand mit Beschluss vom 14.07.2020 beschlossen, von der in Punkt 1.1. dargelegten Ermächtigung Gebrauch zu machen und anstelle von Bargeld für den Erwerb der Beteiligung an der DCD GmbH eigene Aktien der Gesellschaft im entsprechenden Gegenwert zu verwenden und an PIAG zu übertragen. Zu diesem Zweck erstattet der Vorstand diesen Bericht gemäß § 65 Abs. 1 b iVm § 171 Abs. 1 AktG, der spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses zu veröffentlichen ist.

3. Wesentliche Bedingungen und Angemessenheit des Ausgabebetrages

3.1. Anzahl

Für den Erwerb der 35 %-Beteiligung an der DCD GmbH und des Gesellschafterdarlehens werden insgesamt 30.703 Stück eigene Aktien der Gesellschaft verwendet.

3.2. Ausgabekurs

3.2.1. Der sich aus dem Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag in Höhe von zusammen EUR 1.509.693,75 im Vergleich zur auszugebenden Anzahl an Aktien gemäß Punkt 3.1. errechnete **Ausgabekurs beträgt EUR 49,17 pro Aktie.**

3.2.2. Der üblicherweise für die Ermittlung des angemessenen Ausgabekurses herangezogene, ungewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in den letzten drei Monaten beträgt CHF 41,19 (dies entspricht zum Stichtag 14.07.2020 rund EUR 38,65) pro Stückaktie.

3.2.3. Die Gesellschaft hat im Zeitraum vom 22. Oktober 2019 bis zum 06. April 2020 (mit Wirkung ab dem 07. April 2020 wurde das Rückkaufprogramm aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorläufig ausgesetzt) insgesamt eigene Aktien im Ausmaß von 224.043 Stück zu einem gewichteten Durchschnittskurs in der Höhe von CHF 46,85 (dies entspricht zum Stichtag 14.07.2020 rund EUR 43,96) pro Stück Aktie erworben.

3.2.4. Die Aktien der Gesellschaft wurden zum Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses gemäß Punkt 2. zu einem (Eröffnungs-)Kurs in der Höhe von CHF 52,40 (dies entspricht zum Stichtag 14.07.2020 rund EUR 49,17) gehandelt.

3.2.5. Vor diesem Hintergrund ist der Ausgabebetrag nach Ansicht des Vorstandes daher jedenfalls angemessen und entspricht den gesetzlichen Erfordernissen.

3.3. Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre („Bezugsrechtsausschluss“)

3.3.1. Der Erwerb von Beteiligungen an einem Unternehmen gegen Ausgabe von eigenen Aktien wird als sachliche Rechtfertigung für einen Bezugsrechtsausschluss allgemein anerkannt (§ 153 Abs. 4 AktG). Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Akquisition setzt den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung (Unternehmensbeteiligungen) gerade nicht von allen Aktionären erbracht werden kann.

3.3.2. Der Erwerb der Beteiligung an der DCD GmbH liegt im strategischen Interesse der Gesellschaft, da der stationäre Zweiradfachhandel die wesentliche Vertriebs Säule der Gesellschaft im

Bereich Fahrrad und Motorrad ist. Für ein nachhaltig erfolgreiches Geschäftsmodell dieses Absatzkanals ist eine zunehmende Digitalisierung des Verkaufserlebnisses erfolgskritisch. Das von der DCD GmbH entwickelte System **BIKE CENTER** stellt einen wesentlichen Schritt in Richtung eines digitalen und nachhaltig erfolgreichen stationären Fachhandels dar.

3.3.3. Die Verwendung von eigenen Aktien anstelle von Bargeld für den Erwerb der Beteiligung an der DCD GmbH dient der Schonung der Liquidität der Gesellschaft.

3.3.4. Vor diesem Hintergrund und der vordargestellten Angemessenheit des Ausgabebetrages ist der Ausschluss des Bezugsrechtes geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft der Entscheidung des Vorstandes von der Ermächtigung gemäß Punkt 1.1. Gebrauch zu machen und die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere bei Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, festzulegen, zustimmen muss. Diese Beschlussfassung des Aufsichtsrates wird unter Einhaltung der zweiwöchigen Frist nach Veröffentlichung des gegenständlichen Berichts gemäß § 171 Abs. 1 AktG voraussichtlich bis 30.07.2020 erfolgen.

Wels, im Juli 2020